

RECHT

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
 z.H. Frau Dr. Elisabeth Dujmovits
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien
per Email: v@bka.gv.at,
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Haidingergasse 1
 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947
 Fax: +43 (0) 577 675 / 25947
 E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

07. MAI 2014

ENTWURF EINER B-VG-NOVELLE ZUR ABSCHAFFUNG DER AMTSVERSCHWIEGENHEIT U.A.

Sehr geehrte Frau Dr. Dujmovits,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf einer B-VG-Novelle, mit der

- (i) die Amtsverschwiegenheit abgeschafft,
- (ii) eine Informationsverpflichtung sowie
- (iii) ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen

werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Entwurf sieht in Art 22a Abs 3 B-VG vor, dass jedermann gegenüber Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, das Recht auf Zugang zu Informationen hat, soweit deren Geheimhaltung nicht in sinngemäßer Anwendung des Art 22a Abs 2 oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist oder gesetzlich – sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist – nicht anderes bestimmt ist. Die näheren Regelungen wären in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 22a Abs 4 Z 1 lit d des Entwurfs).

Somit müsste nach dem Entwurf grundsätzlich u.a. die Österreichische Post AG – sowie ihre Beteiligungsgesellschaften – jedermann Informationen geben.

Diese Regelung ist aus Sicht der Österreichische Post AG überschießend und unverhältnismäßig, da der Entwurf v.a. das Ziel verfolgt, „staatliches Handeln transparenter und offener“ zu machen. Die Österreichische Post AG ist ausschließlich mit den Personalämtern der Österreichische Post AG sowie bei der Zustellung behördlicher Sendungen hoheitlich tätig:

- Die Personalämter der Österreichische Post AG haben als funktionelle Bundesbehörden u.a. das BDG anzuwenden. Sollte der Entwurf beschlossen werden, wird voraussichtlich das BDG geändert; insbesondere die Regelungen zur Amtsverschwiegenheit gemäß § 46 BDG. Nach Inkrafttreten haben die Personalämter ohnehin das BDG in der aktuellen Fassung anzuwenden.
- Das Postgeheimnis (§ 5 iVm § 57 PMG) ist auch bei behördlichen Sendungen anzuwenden. Eine Informationserteilung zur Zustellung von behördlichen Sendungen scheidet daher von vornherein aus.

Daraus folgt, dass es der Regelung des geplanten Art 22a Abs 3 B-VG für die einzigen beiden Bereiche, in denen die Österreichische Post AG hoheitlich tätig ist, nicht bedarf.



RECHT

2. Der österreichische Postmarkt wurde mit dem Inkrafttreten des Postmarktgesetzes mit 01.01.2011 vollständig liberalisiert. Die Österreichische Post AG steht im Wettbewerb mit mehreren Mitbewerbern (siehe die Liste der konzessionierten und der angezeigten Postdienste, abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/post/Offenlegungspflicht>).

Da die Konkurrenten der Österreichische Post AG nicht der Rechnungshofkontrolle unterliegen, stellt die im Entwurf enthaltene Regelung eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Österreichische Post AG und der Konzerngesellschaften des Unternehmens dar, da eigene Mitarbeiter abgestellt werden müssten, die sich mit entsprechenden Anfragen auseinander setzen müssten.

2.1. Die in Art 22a Abs 1 B-VG des Entwurfs aufgezählten Rechtsträger unterliegen keinem Wettbewerb. Die Verpflichtung auf Anfrage Informationen zu erteilen, sollte daher auf diese Rechtsträger beschränkt werden.

2.2. Sofern auch Unternehmungen gemäß Art 22a Abs 3 B-VG des Entwurfs Informationsverpflichtungen auferlegt werden sollen, wären diese auf Unternehmungen zu beschränken, die ausschließlich im Eigentum des Bundes (oder anderer Gebietskörperschaften) stehen.

3. Die Österreichische Post AG treffen schon nach der geltenden Rechtslage (insbesondere nach dem PMG) zahlreiche Informationsverpflichtungen. Zudem bestehen Bekanntgabepflichten an die Regulierungsbehörde, die in weiterer Folge entsprechende Veröffentlichungen vornimmt:

- Postleitzahlen (§ 36 PMG, siehe auch <https://www.rtr.at/de/post/Postleitzahlen>)
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses (§ 23 Abs 4 PMG bzw. § 277 UGB iVm § 199 AktG; als Aktiengesellschaft unterliegt die Österreichische Post AG auch zahlreichen weiteren Veröffentlichungspflichten nach dem AktG und dem UGB)
- Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 20 Abs 2 PMG)
- Laufzeiten der beförderten Postsendungen (§§ 32, 33 PMG; siehe auch <https://www.rtr.at/de/post/Laufzeitenmessung>)
- Entscheidungen der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission (§ 45 PMG; auf der Homepage der RTR-GmbH werden daher u.a. Bescheide, mit denen die Schließungen von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen nichtuntersagt bzw. untersagt werden, veröffentlicht, vgl z.B. https://www.rtr.at/de/post/BescheidPF4_13)
- Daten für die Erstellung von Statistiken (§ 52 PMG iVm Post-Erhebungs-Verordnung, siehe dazu noch unten)
- Einrichtung eines Beschwerdemanagements, damit Nutzerinnen und Nutzer Streit- und Beschwerdefälle vorbringen können (§ 32 Abs 3 PMG)

Wir dürfen hervorheben, dass die Österreichische Post AG nach der Post-Erhebungs-Verordnung (PEV) verpflichtet ist, quartalsweise zahlreiche Daten zur Erstellung einer Statistik bekannt zu geben. Davon sind insbesondere umfasst

- Umsatz und Absatz von zahlreichen Produkten der Post (unterschieden nach Gewichtsklassen, Einzel- oder Massensendung, Aufgabeort, etc.),
- Anzahl an Post-Geschäftsstellen,
- Anzahl an Briefaufgabekästen
- Anzahl an Verteilzentren
- Anzahl der Mitarbeiter.

Diese sind von der RTR-GmbH in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Da somit bereits umfangreiche Veröffentlichungspflichten der Österreichische Post AG bestehen und über bestimmte Postsendungen an Dritte keine Auskünfte erteilt werden dürfen (Postgeheimnis), wird es keine Fälle geben, in denen Bürgern aufgrund der geplanten Regelung eine Auskunft zu erteilen wäre: Entweder die entsprechende Information ist ohnehin bereits veröffentlicht, oder sie unterliegt dem Postgeheimnis bzw. stellt ein Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der Österreichische Post AG dar.

**RECHT**

4. Sollte – wider Erwarten – ein Bürger eine Information wünschen, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, könnte eine entsprechende Anfrage auch an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gestellt werden.

Die Österreichische Post AG ist gemäß § 49 PMG verpflichtet, der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (und der Regulierungsbehörde) auf schriftliches Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für diese Organe jeweils für den Vollzug dieses Gesetzes und der einschlägigen internationalen Vorschriften notwendig sind.

Fazit:

Aus den dargelegten Gründen sollte die Österreichische Post AG (bzw. allenfalls auch andere vergleichbare Unternehmungen gemäß Art 22a Abs 3 B-VG) von der Verpflichtung zur Informationserteilung ausgenommen werden.

Die Österreichische Post AG ersucht – nicht zuletzt im Sinne einer Gleichheit im Wettbewerb – um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht